



ANLEGER-INFORMATION ZUR ÄNDERUNG DER ANLAGEBEDINGUNGEN

Die folgenden Änderungen der Besonderen Anlagebedingungen des Wertpapier-OGAWs **Schön & Co Nachhaltigkeitsfonds (ISIN: DE000A12BU09)** treten mit Wirkung

zum 01.07.2021

in Kraft:

1. Anteilklassen

Zukünftig können sich die Anteilklassen zukünftig auch hinsichtlich der Ertragsverwendung (Ausschüttung oder Thesaurierung) unterscheiden. Hierfür wurden in § 5 Abs. 1 und Abs. 3 entsprechend angepasst.

In diesem Zusammenhang wurde der § 9 (Ausschüttung) dahingehend angepasst, dass er nur auf die ausschüttenden Anteilklassen Anwendung findet. In dem neu eingeführten § 10 werden die Regelungen für die thesaurierenden Anteilklassen getroffen. Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge sowie die realisierten Veräußerungsgewinne werden anteilig auf die ausschüttenden und thesaurierenden Anteilklassen aufgeteilt. Die nachfolgende Nummerierung des Paragraphen wurde entsprechend angepasst.

2. Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind

Zukünftig können Kosten, die Dritte für die Distribution der Fondsdaten an Fondsdatenplattformen und Drittvertriebe in Rechnung stellen, dem OGAW-Sondervermögen bis zu einer Höhe von 0,01 Prozent p.a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens, der aus den Tagesendwerten ermittelt wird, belastet werden (§ 8 Abs. 2b.).

Weiter können zukünftig Kosten, die Dritte für Kreditratings der durch das OGAW-Sondervermögen zu erwerbenden bzw. bereits erworbenen Vermögensgegenstände in Rechnung stellen bis zu einer Höhe von 0,03 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens, der aus den Tagesendwerten ermittelt wird, dem OGAW-Sondervermögen belastet werden (§ 8 Abs. 2c).

Schließlich können zukünftig Kosten, die Dritte für Empfehlungen im Zusammenhang mit der Stimmrechtsausübung für die durch das OGAW-Sondervermögen erworbenen Aktien in Rechnung stellen bis zu einer Höhe von 0,05 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens, der aus den Tagesendwerten ermittelt wird, dem OGAW-Sondervermögen belastet werden (§ 8 Abs. 2d).

Diese Vergütungen werden von der Verwaltungsvergütung nicht abgedeckt und somit dem OGAW-Sondervermögen zusätzlich belastet.

Zudem wird durch die Einführung dieser Vergütungen der Kostendeckel am Ende des § 8 Abs. 3 entsprechend angepasst.

3. Sollten Sie mit den vorgesehenen Änderungen nicht einverstanden sein, können Sie Ihre Anteile grundsätzlich jederzeit kostenfrei zurückgeben.
4. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat die Änderungen der Besonderen Anlagebedingungen am 02.03.2021 genehmigt.

Mit Wirkung zum **01.07.2021** werden der § 5, § 8 Abs.2 und 3, § 9 sowie § 10 wie folgt neu gefasst:

§ 5

Anteilklassen

1. Für das OGAW-Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Abs. 2 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, der Vergütung (Verwaltungsvergütung oder Verwahrstellenvergütung), des Ausgabeaufschlages, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.
2. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern) und die Verwaltungs- und Verwahrstellenvergütung ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.
3. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Vergütung [Verwaltungs- oder Verwahrstellenvergütung], Mindestanlagesumme oder eine Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

....

§ 8

Kosten

2. Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind
 - a) Die Gesellschaft zahlt unabhängig von der Anteilklasse für die Portfoliomanagementtätigkeit eine jährliche volumenabhängig gestaffelte Vergütung bezogen auf den durchschnittlichen Nettoinventarwert des OGAW-Sondervermögen, der aus den Tagesendwerten errechnet wird. Dabei gilt als Berechnungsgrundlage

- für das Fondsvolumen bis zu einer Höhe von 15 Mio. EUR ein Staffelsatz von 1,10 % p.a.,
- für das Fondsvolumen über 15 Mio. EUR bis zu einer Höhe von 20 Mio. EUR ein Staffelsatz von 1,15 % p.a.,
- für das Fondsvolumen über 20 Mio. EUR bis zu einer Höhe von 30 Mio. EUR ein Staffelsatz von 1,20 % p.a.,
- für das Fondsvolumen über 30 Mio. EUR bis zu einer Höhe von 40 Mio. EUR ein Staffelsatz von 1,25 % p.a.,
- für das Fondsvolumen über 40 Mio. EUR bis zu einer Höhe von 50 Mio. EUR ein Staffelsatz von 1,27 % p.a.,
- für das Fondsvolumen über 50 Mio. EUR ein Staffelsatz von 1,29 % p.a.

Der höhere Satz gilt bei Überschreiten einer Staffelgrenze jeweils für das gesamte Fondsvolumen.

Die Vergütung wird monatlich anteilig erhoben.

Die Vergütung wird durch die Verwaltungsvergütung gemäß Absatz 1 nicht abgedeckt und somit von der Gesellschaft dem OGAW-Sondervermögen zusätzlich belastet.

- b) Die Gesellschaft kann dem OGAW-Sondervermögen für Distribution der Fondsdaten an Fondsdatenplattformen und Drittvertriebe über einen Dienstleister eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,01 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens, der aus den Tagesendwerten ermittelt wird, belasten.

Die Vergütung wird von der Verwaltungsvergütung nicht abgedeckt und somit dem Sondervermögen zusätzlich belastet.

- c) Die Gesellschaft kann dem OGAW-Sondervermögen für Kreditratings der durch das OGAW-Sondervermögen zu erwerbenden bzw. bereits erworbenen Vermögensgegenstände eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,03 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens, der aus den Tagesendwerten ermittelt wird, belasten.

Die Vergütung wird von der Verwaltungsvergütung nicht abgedeckt und somit dem Sondervermögen zusätzlich belastet.

- d) Die Gesellschaft kann dem OGAW-Sondervermögen für Empfehlungen im Zusammenhang mit der Stimmrechtsausübung für die durch das OGAW-Sondervermögen erworbenen Aktien eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,05 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens, der aus den Tagesendwerten ermittelt wird, belasten.

Die Vergütung wird von der Verwaltungsvergütung nicht abgedeckt und somit dem Sondervermögen zusätzlich belastet.

- e) Die Gesellschaft kann dem OGAW-Sondervermögen im Zusammenhang mit der Übertragung, Verwahrung, Anpassung und Abwicklung von Sicherheiten (sog. Collateral Management) und der Bewertung entstehende Kosten, soweit Sicherheiten für Rechnung oder aus dem OGAW-Sondervermögen bestellt oder gestellt werden sowie im Zusammenhang mit der Erfüllung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (European

Market Infrastructure Regulation – sog. EMIR) entstehende Kosten, unter anderem für das zentrale Clearing von OTC-Derivaten und Meldungen an Transaktionsregister einschließlich Kosten für Rechtsträger-Kennung bis zu einer Höhe von 0,01 Prozent p.a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens, der aus den Werten am Ende eines jeden Tages errechnet wird, belasten. Es steht der Gesellschaft frei, nur Teilbeträge zu belasten oder von einer Belastung abzusehen.

Die Vergütung wird von der Verwaltungsvergütung nicht abgedeckt und somit von der Gesellschaft dem OGAW-Sondervermögen zusätzlich belastet.

3. Die Verwahrstelle erhält für ihre Tätigkeit unabhängig von der Anteilklasse eine jährliche volumenabhängig gestaffelte Vergütung bezogen auf den durchschnittlichen Nettoinventarwert des OGAW-Sondervermögens, der aus den Tagesendwerten errechnet wird. Dabei gilt als Berechnungsgrundlage
 - für das Fondsvolumen bis zu einer Höhe von 15 Mio. EUR ein Staffelsatz von 0,25 % p.a.,
 - für das Fondsvolumen über 15 Mio. EUR bis zu einer Höhe von 20 Mio. EUR ein Staffelsatz von 0,20 % p.a.,
 - für das Fondsvolumen über 20 Mio. EUR bis zu einer Höhe von 30 Mio. EUR ein Staffelsatz von 0,15 % p.a.,
 - für das Fondsvolumen über 30 Mio. EUR bis zu einer Höhe von 40 Mio. EUR ein Staffelsatz von 0,10 % p.a.,
 - für das Fondsvolumen über 40 Mio. EUR bis zu einer Höhe von 50 Mio. EUR ein Staffelsatz von 0,08 % p.a.,
 - für das Fondsvolumen über 50 Mio. EUR ein Staffelsatz von 0,06 % p.a.

Der niedrigere Satz gilt bei Überschreiten einer Staffelgrenze jeweils für das gesamte Fondsvolumen.

Die Vergütung wird monatlich anteilig erhoben.

Der Betrag, der jährlich aus dem OGAW-Sondervermögen nach den vorstehenden Ziffern 1, 2a) bis e) und 3 als Vergütungen entnommen wird, kann insgesamt bis zu 1,60 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens, der aus den Tagesendwerten errechnet wird, betragen.

.....

§ 9

Ausschüttung

1. Für die ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - aus. Realisierte Veräußerungsgewinne - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.

2. Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 Prozent des jeweiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
3. Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im OGAW-Sondervermögen bestimmt werden.
4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

§ 10

Thesaurierung

Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - sowie die realisierten Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im OGAW-Sondervermögen wieder an.

Hannover, im März 2021

Warburg Invest AG

Der Vorstand